



Anlage zur Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte in der Samtgemeinde Jesteburg

Benutzungsordnung für Notunterkünfte der Samtgemeinde Jesteburg

§ 1

Allgemeine Pflichten der Bewohner

Die Bewohner der Unterkünfte haben weitgehend Rücksicht aufeinander zu nehmen und die Einrichtung einschließlich aller überlassenen Gegenstände sachgemäß zu behandeln. Den Anordnungen der eingesetzten Verwalter oder beauftragten Bediensteten der Samtgemeinde Jesteburg ist unbedingt Folge zu leisten. Durch Hausordnungen, die neben der Benutzungsordnung bestehen können, können abweichende und ergänzende Regelungen getroffen werden.

§ 2

Vermeiden von Ruhestörungen

(1) Lärmen in den Unterkünften sowie Musizieren und Rundfunkempfang – über Zimmerlautstärke hinaus – ist zu unterlassen.

Mit starken Geräuschen verbundene hauswirtschaftliche Arbeiten sind werktags von 8.00 bis 18.00 Uhr unter Einhaltung der Mittagspause (13.00 bis 15.00 Uhr) zu erledigen. An Sonn- und Feiertagen hat jede ruhestörende Tätigkeit im Haus zu unterbleiben.

(2) Teppiche, Decken, und dgl. dürfen nur auf dem Hof, in keinem Fall in der Unterkunft ausgeklopft oder ausgeschüttelt werden.

Auf dem Hof ist dies nur zu den o.g. Zeiten gestattet.

§ 3

Sicherheitsmaßnahmen

(1) Die Türen der Unterkunft sind zum Schutz der Bewohner und der Räume gegenüber Unbefugten im Allgemeinen in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr und bei Abwesenheit verschlossen zu halten. Das Abschließen obliegt den Bewohnern selbst.

(2) Andere Feuerungsanlagen als von der Samtgemeinde Jesteburg in der Unterkunft bereitgestellt sind, dürfen nicht benutzt werden. Im Einzelfall ist die Genehmigung der Samtgemeinde einzuholen. Installations- und Abnahmekosten sind in solchen Fällen selbst zu tragen.

(3) In den jeweiligen Feuerungsanlagen dürfen nur dafür geeignete Brennstoffe verbrannt werden.

(4) Unter den Öfen, Herden sowie an ihren Rückwänden und Seiten darf kein brennbares Material gelagert oder zum Verkleiden der Wände angebracht werden.

(5) Veränderungen an Öfen, Herden, Abzugsrohren und elektrischen Anlagen sind nur mit Genehmigung der Samtgemeinde zulässig.

§ 4 Kraftfahrzeuge

(1) Abgemeldete und nicht mehr inbetriebnahmefähige Kraftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung der Samtgemeinde Jesteburg auf den jeweiligen Grundstücken der Notunterkünfte abgestellt werden.

(2) Werden unbefugt abgestellte Kraftfahrzeuge nicht innerhalb einer von der Samtgemeinde Jesteburg gesetzten Frist vom Grundstück entfernt, so werden diese sichergestellt. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

§ 5 Pflege der Unterkunft

(1) Die Unterkunft ist in sauberem Zustand zu erhalten und ausreichend zu lüften. Hierzu sind die Fenster und nicht die Unterkunfstüren zu benutzen. Das Lüften im Winter darf nicht zu Frostschäden führen.

(2) Schweißwasser auf den Fensterbänken, insbesondere nach Renovierung, ist zu entfernen.

(3) Türen, Fenster und Fußboden dürfen nicht mit reizenden Mitteln gereinigt werden.

(4) Die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich der dazugehörigen Ausstattungstücke sind sachgemäß zu behandeln und vor Verstopfungen zu bewahren.

(5) Bauliche Veränderungen in den Unterkünften durch den Benutzer sind verboten. Die Samtgemeinde kann bauliche Veränderungen und Ausbesserungen ohne Zustimmung des Benutzers und in dessen Abwesenheit mit voriger Ankündigung vornehmen lassen. Die Durchführung solcher Arbeiten ist von den Bewohnern zu dulden.

(6) Das Bekleben von Wänden, Türen und Fenstern sowie das Anbringen von Halterungen und Regalen an den Wänden ist untersagt.

(7) Alle Schäden in der Unterkunft sind sofort der Samtgemeinde Jesteburg zu melden und unverzüglich vom Verursacher oder Besitzer selbst zu beseitigen.

§ 6 Ausführung der Pflegearbeiten

(1) Die Grundstücke der samtgemeindeeigenen Unterkünfte sind von den Bewohnern selbst zu pflegen.
Dazu gehört:

Die Arbeiten werden abwechselnd von den Bewohnern ausgeführt. Die Ruhezeiten sind zu beachten.

(2) Die Pflegearbeiten in von der Samtgemeinde angemieteten oder in Anspruch genommenen Unterkünften sind nach der jeweiligen Hausordnung, falls vorhanden, durchzuführen. Ansonsten nach Absprache mit der Samtgemeinde. Bestehende Hausordnungen sind Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

§ 7

Beseitigung von Hauskehricht und sonstigem Abfall

Abfälle und Kehricht sind in den für die Unterkunft bestimmten Müllbehälter zu schütten. Die Müllbehälter sind entsprechend den Bestimmungen des Landkreises Harburg zur Abfuhr bereitzustellen. Sperrige Gegenstände dürfen nicht in den Müllbehälter geworfen werden. Das Lagern von Sperrmüll auf dem Grundstück der Notunterkunft ist untersagt.

§ 8

Tierhaltung

Haustiere und andere Tiere dürfen in den Notunterkünften der Samtgemeinde Jesteburg und auf den Grundstücken nicht gehalten werden. Bei Zuwiderhandlungen hat die Samtgemeinde das Recht, die Tiere auf Kosten der Besitzer aus der Unterkunft zu entfernen und in einem Tierheim unterzubringen.

§ 9

Fernsprecheinrichtungen

Bewohner der Notunterkünfte dürfen sich keine eigenen Fernsprecheinrichtungen (z.B. Telefon, Telefax u.ä.) installieren lassen, auch wenn sie die Einrichtung dieser Fernsprecheinrichtungen selbst finanzieren wollen. Die Installation von Fernsprecheinrichtungen wird bei Bedarf von der Samtgemeinde Jesteburg veranlasst. Sofern die auf Veranlassung der Samtgemeinde Jesteburg installierten Fernsprecheinrichtungen zerstört oder nicht ordnungsgemäß benutzt werden, kann die Entfernung veranlasst werden.

§ 10

Elektrogeräte

Das Aufstellen und Anschließen von Elektroheizgeräten und Kochplatten ist in den Zimmern der Notunterkünfte nicht erlaubt. In den zur Verfügung gestellten Küchen oder Gemeinschaftsküchen stehen ausreichend Kochplatten zur Verfügung.

§ 11

Instandsetzungsarbeiten

Bei Auszug aus einer Notunterkunft sind sämtliche Instandsetzungsarbeiten selbst und auf eigene Kosten durchzuführen. Bei Übernahme dieser Arbeiten durch die Samtgemeinde Jesteburg werden die Kosten den Benutzern in Rechnung gestellt und nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

§ 12
Sonstiges

Wird Ungeziefer festgestellt, ist dies der Samtgemeindeverwaltung unverzüglich zu melden.
Das Lagern und Aufstellen von Gegenständen in den dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Räumlichkeiten oder Flächen ist untersagt.

Jesteburg, den 25.11.1993

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeindedirektor